

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	2
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 1.1 Neubildung des Jugendhilfeausschusses in der Wahlperiode des Stadtrates 2026 - 2032 mit Vereidigung	
Mitteilung zur Kenntnis 51/202/2026	4
TOP Ö 1.2 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis 51/198/2026	5
Bearbeitungsstand Offener Fraktionsanträge 51/198/2026	6
TOP Ö 1.3 Neuerlass der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen	
Mitteilung zur Kenntnis 51/196/2026	8
Anlage 1 - Satzung für das Jugendamt 51/196/2026	9
Anlage 2 - Satzung für das Jugendamt_Synopse 51/196/2026	14
TOP Ö 1.4 Wahl der stimmberechtigten und Bestellung der beratenden Mitglieder sowie deren Vertreter*innen für den Jugendhilfeausschuss in der Wahlperiode 2026 bis 2032	
Beschluss Stand: 25.06.2026 51/195/2026	23
Anlage 1 51/195/2026	28
Anlage 2 51/195/2026	29
Anlage 3 51/195/2026	30
Anlage 4 51/195/2026	31
TOP Ö 1.5 Bedarfsanerkennung der Betreuungsplätze der Ev.-Lutherischen Kindertageseinrichtung "Die Arche", Lachnerstraße 43, 91058 Erlangen sowie Investitionskosten- und Ausstattungskostenzuschuss	
Beschluss Stand: 25.06.2026 510/170/2026	32
TOP Ö 1.6 Mündlicher Bericht zum Strategieprozess Kindertagesbetreuung	
Mitteilung zur Kenntnis 516/008/2026	38
TOP Ö 1.7 100 Jahre Stadtjugendamt Erlangen 2026	
Mitteilung zur Kenntnis 516/006/2026	39
TOP Ö 2 Bestellung eines beratenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss aus dem Kreis der selbstorganisierten Zusammenschlüsse und Selbsthilfevertreter*innen gem. § 4a SGB VIII	
Beschlussvorlage 51/197/2026	41
Anlage 1 - Liste der Kandidaten § 4a SGB VIII 51/197/2026	44
Anlage 2 - Nicht entsendungsfähige Vorschläge 51/197/2026	45
Anlage 3 - Stimmzettel 1. Wahlgang § 4a SGB VIII 51/197/2026	46
Anlage 4 - Stimmzettel 2. Wahlgang § 4a SGB VIII 51/197/2026	47
TOP Ö 3 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2025 des Amtes 51	
Beschlussvorlage 510/173/2026	48
Amt 51 Budgetabrechnung 2025 510/173/2026	53

Einladung

Jugendhilfeausschuss

1. Sitzung • Donnerstag, 16.07.2026 • 15:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung - 15:00 Uhr

Öffentliche Tagesordnung - 15:00 Uhr

1. Mitteilungen zur Kenntnis JHA öffentlicher Teil
 - 1.1. Neubildung des Jugendhilfeausschusses in der Wahlperiode des Stadtrates 2026 - 2032 mit Vereidigung 51/202/2026
Kenntnisnahme
 - 1.2. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge 51/198/2026
Kenntnisnahme
 - 1.3. Neuerlass der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen 51/196/2026
Kenntnisnahme
 - 1.4. Wahl der stimmberechtigten und Bestellung der beratenden Mitglieder sowie deren Vertreter*innen für den Jugendhilfeausschuss in der Wahlperiode 2026 bis 2032 51/195/2026
Kenntnisnahme
 - 1.5. Bedarfsanerkennung der Betreuungsplätze der Ev.-Lutherischen Kindertageseinrichtung "Die Arche", Lachnerstraße 43, 91058 Erlangen sowie Investitionskosten- und Ausstattungskostenzuschuss 510/170/2026
Kenntnisnahme
 - 1.6. Mündlicher Bericht zum Strategieprozess Kindertagesbetreuung
Mündlicher Bericht 516/008/2026
Kenntnisnahme
 - 1.7. 100 Jahre Stadtjugendamt Erlangen 2026
Der Film "100 Jahre Stadtjugendamt" wird gezeigt 516/006/2026
Kenntnisnahme
2. Bestellung eines beratenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss aus dem Kreis der selbstorganisierten Zusammenschlüsse und Selbsthilfevertreter*innen gem. § 4a SGB VIII 51/197/2026
Gutachten
3. Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2025 des Amtes 510/173/2026
Beschluss
4. Anfragen JHA öffentlicher Teil

**Gemeinsame Sitzung von Jugendhilfeausschuss und
Bildungsausschuss - 16:30 Uhr**

7. Mitteilungen zur Kenntnis in gemeinsamer Sitzung
- 7.1. Vorstellung des Bildungsberichts „Schulentwicklung und Ganztag in
Erlangen“ IV/BB/041/2026
Vortrag mit Präsentation. Kenntnisnahme
Der Bildungsbericht wird digital zur Verfügung gestellt
8. Anfragen in gemeinsamer Sitzung

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 7. Juli 2026

STADT ERLANGEN
gez. Jörg Volleth
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V / 51

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/202/2026

Neubildung des Jugendhilfeausschusses in der Wahlperiode des Stadtrates 2026 - 2032 mit Vereidigung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	16.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Für die neue Wahlperiode 2026 bis 2032 ist der Jugendhilfeausschuss neu zu bilden.

Die Details zur Besetzung des Ausschusses können der öffentlichen Sitzungsvorlage 51/195/2026 entnommen werden, welche durch den Stadtrat am 25.06.2026 beschlossen wurde.

Gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) ist der Jugendhilfeausschuss ein beschließender Ausschuss des Stadtrates. Für die dort stimmberechtigten Mitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören, und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gelten die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Stadtrates entsprechend (Art. 21 Abs. 1 AGSG).

Die Sitzung am 16.07.2026, 15:00 Uhr stellt die konstituierende Sitzung des neuen Jugendhilfeausschusses dar und beginnt mit der Vereidigung der neu hinzugekommenen und stimmberechtigten Mitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören bzw. deren Stellvertreter/innen.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/51

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/198/2026

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	16.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die beiliegende Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der noch nicht abschließend erledigten Fraktionsanträge für Amt 51.

Anlagen: Liste offener Fraktionsanträge

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

**Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge; Stadtjugendamt
Stand 30.06.2026**

Nr.	Datum	Antragsteller*in	Partei	Betreff	Zuständig- keit	Erledigung
055/2025	20.05.2025	Dr. Philipp Dees Fraktionsvorsitzender, Aydan Eda Simsek Sprecherin für Jugend und Familie, Sandra Radue Sprecherin für Schu- len, Bildung, VHS f.d.R. Katja Rabold- Knitter Geschäftsführe- rin der SPD-Fraktion	SPD	Antrag: Frühkindliche Bildung stärken	V / 51	In Bearbeitung
037/2026	27.05.2026	Matthias Thurek, Fraktionsvorsitzender; Susanne Härtl Stadträtin, Familienpo- litische Sprecherin der CSU-Stadtratsfraktion	CSU	Antrag zur Neuregelung der Kita-Förderung und deren Folgen für Eltern und Träger in Erlangen	V / 51	In Bearbeitung
049/2026 (zuvor: 061/2025)	16.06.2026	Dr. Philipp Dees Fraktionsvorsitzender; Sophia Waldmann, Sprecherin für Jugend und Familie;	SPD	Antrag: Bedarf an Kinderbetreuung für Beschäf- tigte in kleinen und mittleren Unternehmen decken	V / 51	In Bearbeitung

Nr.	Datum	Antragsteller*in	Partei	Betreff	Zuständig- keit	Erledigung
		Munib Agha, Sprecher für Wirtschaft und Ar- beit f.d.R. Katja Rabold- Knitter Geschäftsführe- rin der SPD-Fraktion				

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/516-1

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/196/2026

Neuerlass der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	16.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Reform des Achten Sozialgesetzbuches (§ 4a in Verbindung mit § 71 SGB VIII) sowie die daraus folgende Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch (Art. 18 und 19 AGSG) führen zu einer veränderten Zusammensetzung der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

Zu den Neuerungen im Einzelnen:

a) Neu im AGSG aufgenommen wurde bei den beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses eine Vertretung des zuständigen Jobcenters sowie eine Vertretung von Selbsthilfevereinigungen bzw. Betroffenenverbänden.

Diese Änderungen werden in § 3 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 11 der Jugendamtssatzung entsprechend umgesetzt. Die Vertretung der Selbsthilfevereinigungen bzw. Betroffenenverbände werden auf Grundlage eines von der Verwaltung des Jugendamts durchgeführten öffentlichen Interessenbekundungsverfahrens ermittelt und vom Stadtrat durch Beschluss bestellt. (§ 4 Abs. 5 der Satzung).

b) Durch die Gesetzesänderungen musste der Einleitungssatz zur Satzung angepasst werden.

c) Die Neufassung der Satzung orientiert sich eng an der vom Bayerischen Landesjugendamt veröffentlichten Mustersatzung für bayerische Jugendämter.

Neu aufgenommen wurde mit § 10 der Jugendamtssatzung ein Passus zur Beziehung zwischen Jugendhilfeausschuss und Jugendhilfeplanung, der bislang in der Erlanger Satzung nicht enthalten war.

d) Die neue Satzung folgt zusätzlich den Vorgaben zur gendergerechten Sprache, wie sie vom Erlanger Stadtrat verbindlich festgelegt wurden. Im Vergleich zur bisherigen Satzung von 2008 waren daher zahlreiche sprachliche Anpassungen erforderlich.

Aufgrund der Vielzahl der Einzeländerungen ist ein Neuerlass der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen sinnvoll.

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung für das Jugendamt
- Anlage 2: Satzung für das Jugendamt - Synopse

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DER STADT ERLANGEN

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl S. 139) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 637), erlässt die Stadt Erlangen folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Stadtjugendamt.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2 Verwaltung des Jugendamts

- (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle der Stadtverwaltung Erlangen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des*der Oberbürgermeister*in von dem*der dafür bestellten Leiter*in der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter*in) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den*die Vorsitzende*n des Jugendhilfeausschusses bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der*die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. der*die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG),
 2. sechs Mitglieder des Stadtrats (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB VIII),
 3. zwei vom Stadtrat gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB VIII),
 4. sechs auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Personen (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Beratende Mitglieder sind (Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 – 10 AGSG):
 1. der*die Leiter*in des Jugendamtes,

2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter*in tätig ist und von dem*der Leiter*in des zuständigen Amtsgerichts benannt wird,
3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
das von der fachlichen Leitung des zuständigen staatlichen Schulamts benannt wird,
4. jeweils ein*e Bedienstete*r der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters,
der*die von der Leitung der zuständigen Arbeitsagentur und der Leitung des zuständigen Jobcenters benannt wird,
5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII tätig ist. Die Benennung erfolgt gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 2 AGSG,
6. der*die für den Jugendamtsbezirk zuständige Gleichstellungsbeauftragte,
7. ein*e Polizeibeamt*in, der*die von der zuständigen Polizeidirektion benannt wird,
8. der*die Vorsitzende des Stadtjugendrings oder eine von ihm*ihr beauftragte Person, sofern der*die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
9. ein Mitglied aus dem Bereich der katholischen Kirche,
10. ein Mitglied aus dem Bereich der evangelischen Kirche,
11. ein Mitglied aus dem Kreis der nach § 4a SGB VIII gebildeten selbstorganisierten Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung junger Menschen und ihrer Familien, insbesondere von Leistungsberechtigten nach dem achten Sozialgesetzbuch, die im Jugendamtsbezirk tätig sind.

§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt. Die übrigen Mitglieder werden nach Art. 51 Abs. 3 GO gewählt. Der Stadtrat bedient sich dabei einer Vorschlagsliste, die von der Verwaltung des Jugendamtes erstellt wird. Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Stadtrates abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung aller Geschlechter hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter*innen werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt.
- (5) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 3 Nr. 11 werden auf Grundlage eines von der Verwaltung des Jugendamts durchgeführten öffentlichen Interessenbekundungsverfahrens ermittelt und vom Stadtrat durch Beschluss bestellt.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.

(2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrats in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Stadtrats und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des*der Jugendamtsleiter*in ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

(3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

(4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat,
5. Vorberatung des Teilhaushaltes und Sachmittelbudgets des Stadtjugendamtes des Haushaltsplans,
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Förderungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der*die Oberbürgermeister*in; er*sie bestimmt ein Mitglied des Stadtrats, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der*die Oberbürgermeister*in ein Mitglied des Stadtrats zum*zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er*sie ein Mitglied des Stadtrates für die Stellvertretung.

(2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem*der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).

(5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7 Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.

(2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachkräfte zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.

(3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Aufwandsentschädigung

(1) Für Beamt*innen, Richter*innen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamt*innen und Richter*innen (Art. 21 Abs. 3 AGSG).

(2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.

(4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10 Jugendhilfeplanung

(1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Stadtgebiet festzustellen,
2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

(2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Kinder und Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind, oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.

(3) Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Kinder und Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.05.1996 (Amtsblatt Nr. 12 vom 07.06.1996), in der Fassung vom 13.03.2008 (die amtlichen Seiten Nr. 7 vom 03.04.2008), außer Kraft.

Synoptische Darstellung der Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen

Änderungen in **Fettdruck** und mit Streichungen; Überschriften sind unabhängig davon im Fettdruck.

aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DER STADT ERLANGEN Aufgrund des Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG) vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) vom 06. Januar 1993 (GVBl S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 376) erlässt der Stadtrat folgende Satzung:	SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DER STADT ERLANGEN Aufgrund des Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG) vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392) Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942) zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl S. 139) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 637) erlässt der Stadtrat die Stadt Erlangen folgende Satzung:
§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Stadtjugendamt. (2) Dem Jugendamt obliegen 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz zugewiesenen Aufgaben. 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben. (3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).	§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Stadtjugendamt. (2) Dem Jugendamt obliegen 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben, 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben. (3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
§ 2 Verwaltung des Jugendamts (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle der Stadtverwaltung Erlangen. (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt. (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamts gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt. (4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.	§ 2 Verwaltung des Jugendamts (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle der Stadtverwaltung Erlangen. (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin des*der Oberbürgermeister*in von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin dem*der dafür bestellten Leiter*in der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin Jugendamtsleiter*in) geführt. (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamts gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt. (4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende den*die Vorsitzende*n des Jugendhilfeausschusses bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.
§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Stadtjugendnarrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört. (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind: 1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 S. 3 BayAGSG), 2. 6 Mitglieder des Stadtrats (§ 71 Abs. 1 Nr. 1. Alternative SGB VIII), 3. 2 vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1. 2. Alternative SGB VIII), 4. 6 auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (Abs. 1 Nr. 2. SGB VIII).	§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die der*die Vorsitzende des Stadtjugendnarrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört. (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind: 1. der oder die der*die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG), 2. 6 sechs Mitglieder des Stadtrats (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB VIII), 3. 2 zwei vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB VIII), 4. 6 sechs auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer Personen (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
(3) Beratende Mitglieder sind (Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 – 9 BayAGSG): 1. der Leiter oder die Leiterin des Jugendamtes, 2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist und vom Leiter oder von der Leiterin des zuständigen Amtsgerichts benannt wird, 3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung, das vom Leiter oder der Leiterin des zuständigen staatlichen Schulamts benannt wird, 4. ein Bediensteter des zuständigen Arbeitsamtes, der vom Leiter oder von der Leiterin des zuständigen Arbeitsamtes benannt wird, 5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII tätig ist. Die Benennung erfolgt gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 2 BayAGSG, 6. die für den Jugendamtsbezirk zuständige Gleichstellungsbeauftragte, 7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin, der oder die von der zuständigen Polizeidirektion benannt wird, 8. der bzw. die Vorsitzende des Stadtjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, 9. ein Mitglied aus dem Bereich der katholischen Kirche, 10. ein Mitglied aus dem Bereich der evangelischen Kirche, 11. ein Mitglied aus dem Bereich der evangelisch-reformierten Kirche.	(3) Beratende Mitglieder sind (Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 – 10 AGSG): 1. der Leiter oder die Leiterin der*die Leiter*in des Jugendamtes, 2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin Vormundschaftsrichter*in tätig ist und vom Leiter oder von der Leiterin von dem*der Leiter*in des zuständigen Amtsgerichts benannt wird, 3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung, das vom Leiter oder der Leiterin von der fachlichen Leitung des zuständigen staatlichen Schulamts benannt wird, 4. ein Bediensteter des zuständigen Arbeitsamtes, der vom Leiter oder von der Leiterin des zuständigen Arbeitsamtes benannt wird jeweils ein*e Bedienstete*r der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters, der*die von der Leitung der zuständigen Arbeitsagentur und der Leitung des zuständigen Jobcenters benannt wird, 5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII tätig ist. Die Benennung erfolgt gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 2 BayAGSG-AGSG, 6. die der*die für den Jugendamtsbezirk zuständige Gleichstellungsbeauftragte, 7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin ein*e Polizeibeamt*in, der oder die der*die von der zuständigen Polizeidirektion benannt wird, 8. der bzw. die der*die Vorsitzende des Stadtjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr ihm*ihr beauftragte Person, sofern der*die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört, 9. ein Mitglied aus dem Bereich der katholischen Kirche, 10. ein Mitglied aus dem Bereich der evangelischen Kirche, 11. ein Mitglied aus dem Bereich der evangelisch-reformierten Kirche, ein Mitglied aus dem Kreis der nach § 4a SGB VIII gebildeten selbstorganisierten Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung junger Menschen und ihrer Familien, insbesondere von Leistungsberechtigten nach dem achten Sozialgesetzbuch, die im Jugendamtsbezirk tätig

aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
	sind.
§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (1) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt. Die übrigen Mitglieder werden nach Art. 51 Abs. 3 GO gewählt. Der Stadtrat bedient sich dabei einer Vorschlagsliste, die von der Verwaltung des Jugendamtes erstellt wird. Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 BayAGSG). (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Stadtrates abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayAGSG). (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 BayAGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt.	§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (1) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt. Die übrigen Mitglieder werden nach Art. 51 Abs. 3 GO gewählt. Der Stadtrat bedient sich dabei einer Vorschlagsliste, die von der Verwaltung des Jugendamtes erstellt wird. Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 BayAGSG AGSG). (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Stadtrates abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern aller Geschlechter hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayAGSG AGSG). (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 BayAGSG AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen Stellvertreter*innen werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt. (5) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 3 Nr. 11 werden auf Grundlage eines von der Verwaltung des Jugendamts durchgeführten öffentlichen Interessenbekundungsverfahrens ermittelt und vom Stadtrat durch Beschluss bestellt.

aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse. (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrats in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Stadtrats und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören. (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen, 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt, 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat, 5. Vorberatung des Abschnitts "Jugendhilfe" des Haushaltsplans, 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Förderungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,	§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse. (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrats in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Stadtrats und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin des*der Jugendamtsleiter*in ist der Jugendhilfeausschuss zu hören. (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen, 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt, 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat, 5. Vorberatung des Abschnitts "Jugendhilfe" Teilhaushaltes und Sachmittelbudgets des Stadtjugendamtes des Haushaltsplans, 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Förderungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,

aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 BayAGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen, 8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.	7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen, 8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.
§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Stadtrats, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin ein Mitglied des Stadtrats zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Stadtrates für die Stellvertretung. (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 BayAGSG). (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung	§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der*die Oberbürgermeister*in; er bzw. sie er*sie bestimmt ein Mitglied des Stadtrats, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der*die Oberbürgermeister*in ein Mitglied des Stadtrats zum bzw. zur zum*zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie er*sie ein Mitglied des Stadtrates für die Stellvertretung. (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der dem*der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 BayAGSG AGSG). (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung

aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
beraten und entschieden. (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.	beraten und entschieden. (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.
§ 7 Form der Beschlussfassung Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.	§ 7 Form der Beschlussfassung Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
§ 8 Unterausschüsse (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorbereitende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest. (2) Den Vorsitz eines vorbereitenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachkräfte zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden. (3) Die vorbereitenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.	§ 8 Unterausschüsse (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorbereitende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest. (2) Den Vorsitz eines vorbereitenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachkräfte zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden. (3) Die vorbereitenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.
§ 9 Aufwandsentschädigung (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 BayAGSG). (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder.	§ 9 Aufwandsentschädigung (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen Beamte*innen, Richter*innen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter Beamte*innen und Richter*innen (Art. 21 Abs. 3 BayAGSG AGSG). (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder.

aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen. (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen. (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
<i>[Nicht vorhanden]</i>	§ 10 Jugendhilfeplanung (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Stadtgebiet festzustellen, 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln, 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln. Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen. (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Kinder und Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren

aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
	Interessen erkennbar nicht betroffen sind, oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen. (3) Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Kinder und Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
§ 10 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.06.1966 außer Kraft.	§ 11 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.06.1966 22.05.1996 (Amtsblatt Nr. 12 vom 07.06.1996), in der Fassung vom 13.03.2008 (die amtlichen Seiten Nr. 7 vom 03.04.2008), außer Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/516-1

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/195/2026

Wahl der stimmberechtigten und Bestellung der beratenden Mitglieder sowie deren Vertreter*innen für den Jugendhilfeausschuss in der Wahlperiode 2026 bis 2032

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.06.2026	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Jugendhilfeausschuss	16.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamts werden **zwei** der in Anlage 1 benannten, in der Jugendhilfe erfahrenen Personen sowie deren Vertreter*innen als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gewählt.
2. Auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamts werden **sechs** der in Anlage 2 benannten Personen aus dem Bereich der im Stadtgebiet wirkenden, anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie deren Vertreter*innen als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gewählt.
3. Die in Anlage 3 benannten Personen sowie deren Vertreter*innen werden als beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses bestellt.
4. Den in Anlage 4 benannten Personen sowie deren Vertreter*innen wird ein ständiges Anwesenheits- und Rederecht im öffentlichen Teil der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses eingeräumt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Jugendhilfeausschuss wird in der neuen Wahlperiode entsprechend der vorgelegten Anträge personell besetzt.

Der Antrag Nr. 4 folgt der positiven Ausgestaltung von Integration und Inklusion in der Stadt Erlangen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die neben den Stadtratsmitgliedern vorgesehenen Mitglieder werden gewählt bzw. bestellt. Den Vertreter*innen, der in Anlage 4 aufgeführten Gremien und Organisationen, wird ein ständiges Anwesenheits- und Rederecht im öffentlichen Teil der Sitzungen eingeräumt.

Nach Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) ist spätestens binnen drei Monaten nach Beginn der Wahlzeit des Stadtrates der Jugendhilfeausschuss neu zu bilden. Grundlage hierfür sind das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57), sowie das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 697), und die Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen vom 25.06.2025.

Dem Jugendhilfeausschuss (JHA) gehören an:

Als stimmberechtigte Mitglieder:

1. Der*die Vorsitzende,
2. sechs Mitglieder des Stadtrats,
3. zwei vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
4. sechs auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer.

Als beratende Mitglieder:

1. der*die Leiter*in des Jugendamtes,
2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter*in tätig ist und von dem*der Leiter*in des zuständigen Amtsgerichts benannt wird,
3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung, das von der fachlichen Leitung des zuständigen staatlichen Schulamts benannt wird,
4. jeweils ein*e Bedienstete*r der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters, der*die von der Leitung der zuständigen Arbeitsagentur und der Leitung des zuständigen Jobcenters benannt wird,
5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII tätig ist. Die Benennung erfolgt gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 2 AGSG,
6. der*die für den Jugendamtsbezirk zuständige Gleichstellungsbeauftragte,
7. ein*e Polizeibeamter*in, der*die von der zuständigen Polizeidirektion benannt wird,
8. der*die Vorsitzende des Stadtjugendrings oder eine von ihm*ihr beauftragte Person, sofern der*die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
9. ein Mitglied aus dem Bereich der katholischen Kirche,
10. ein Mitglied aus dem Bereich der evangelischen Kirche,
11. ein Mitglied aus dem Kreis der nach § 4a SGB VIII gebildeten selbstorganisierten Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung junger Menschen und ihrer Familien, insbesondere von Leistungsberechtigten nach dem achten Sozialgesetzbuch

Für die unter 11. benannten Personen liegen derzeit noch keine abgestimmten Vorschläge vor. Der Jugendhilfeausschuss wird diese in seiner Sitzung am 16.07.2026 beraten. Im Stadtrat wird daraufhin im Folgenden eine gesonderte Beschlussfassung erfolgen.

Die o.g. beratenden Mitglieder (Anlage 3) werden bestellt.

Stimmberechtigte Mitglieder:

Mit amtlicher Bekanntmachung vom 02.04.2026 in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen (Nr. 7/2026) und im Rathausreport- dem städtischen Medieninformationsdienst- vom 01.04.2026 bat die Verwaltung des Jugendamts um Einreichung von Vorschlägen für die stimmberechtigten Mitglieder der in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer und für die Vertreterinnen und Vertreter der in Erlangen wirkenden, anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Des Weiteren wurden bewährte Kooperationspartner direkt kontaktiert und über ihre Wünsche zur Vertretung im JHA befragt. Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) ist für Anlage 2 eine Anhörung des Stadtjugendrings erforderlich. Diese ist erfolgt, Anlage 2 wurde mit dem Stadtjugendring abgestimmt.

Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern bei der Besetzung der stimmberechtigten Mitglieder des JHA wurde entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen hingewirkt.

Dem Jugendamt gingen im Rahmen des oben beschriebenen Verfahrens Vorschläge für zwei in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer zu; dies entspricht der gesetzlich vorgeschriebenen Anzahl. Ferner gingen dem Jugendamt im Rahmen des oben beschriebenen Verfahrens sieben Vorschläge für Vertreter*innen der in Erlangen tätigen, anerkannten Trägern der Jugendhilfe zu. Aus diesen sind gemäß

Art 18 AGSG sechs für den Ausschuss zu wählen. Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).

Beratende Mitglieder:

Die im Ausschuss nach Art 19 AGSG sowie der Satzung für des Jugendamt der Stadt Erlangen vorgesehenen Organisationen haben ein Mitglied und eine*n Stellvertreter*in benannt bzw. werden diese zeitnah nachbenennen.

Die Evangelisch-Reformierte Kirche, die in den vorangegangenen Sitzungsperioden jeweils eine*n Vertreter*in in den Ausschuss entsandt hatte, wird in der Wahlperiode 2026-2032 auf die Entsendung eines beratenden Mitgliedes in den JHA verzichten.

Die beratenden Mitglieder sind ebenfalls in einer Liste (Anlage 3) zusammengefasst.

Weitere, besondere Sitzungsteilnehmer*innen

Dem Ausländer- und Integrationsbeirat, dem Jugendparlament, dem Forum Behinderter Menschen in Erlangen, der kommunalen Jugendpflege, der islamischen Religionsgemeinschaft Erlangen und der Jüdischen Kultusgemeinde Erlangen wird ein ständiges Anwesenheits- und Rederecht im öffentlichen Teil der Sitzungen eingeräumt.

Über eine Anwesenheit im nichtöffentlichen Teil beschließt der Ausschuss jeweils unter Würdigung der besonderen Umstände im Einzelfall. Die Vertreter*innen dieser Gremien und Organisationen sind in Anlage 4 ersichtlich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Jugendhilfeausschuss kommt etwa 6-mal im Jahr zu seinen Sitzungen zusammen, die regelmäßig donnerstags ab 16:00 Uhr im Ratssaal stattfinden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	12,50€ je Person	bei Sachkonto:

	und Sitzungsteilnahme	
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	12,50€ je Person	bei Sachkonto:
	und Sitzungsteilnahme €	
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf lvP-Nr.
☒ bzw. im Budget von Amt 13 auf Kst 130090/KTr11110010/Sk542121
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

- Vorschlagsliste der stimmberechtigten in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer (Anlage 1)
- Vorschlagsliste der stimmberechtigten Verbandsvertreter*innen (Anlage 2)
- Liste der beratenden Mitglieder (Anlage 3)
- Liste der weiteren, besonderen Sitzungsteilnehmer/innen (Anlage 4)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Stadtrat am 25.06.2026

Protokollvermerk:

Es wird ein Wahlausschuss mit Frau Gügel und Herrn Behringer (Bürgermeisteramt) gebildet. Den Wahlvorstand übernimmt Herr Stadtrat Thurek.

Die Stimmzettel werden ausgeteilt. Die Wahl findet im kleinen Sitzungssaal statt. Die Auszählung wird im Ratssaal durchgeführt und liefert folgendes Ergebnis:

1. Andy Bernhard	48 Stimmen
2. Johannes Bär	45 Stimmen
3. Nicole Freund	42 Stimmen
4. Christian Debebe	32 Stimmen
5. Hannelore Nowak	47 Stimmen
6. Andreas Schiebel	16 Stimmen
7. Karl-Heinz Bauer	43 Stimmen

Damit sind die Kandidaten Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 gewählt.
Herr Andreas Schiebel ist damit kein stimmberechtigtes Mitglied.

Auf Antrag von Herrn Stadtrat Ogiermann wird beantragt, dass „Der Paritätische in Bayern“ mit Herrn Andreas Schiebel als Mitglied und Frau Sonja Hähner als Vertretung als Personen mit ständigem Anwesenheits- und Rederecht im JHA 2026 bis 2032 zusätzlich benannt werden.
Diesem Antrag wird einstimmig mit 47 gegen 0 Stimmen zugestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamts werden **zwei** der in Anlage 1 benannten, in der Jugendhilfe erfahrenen Personen sowie deren Vertreter*innen als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gewählt.
2. Auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamts werden **sechs** der in Anlage 2 benannten Personen aus dem Bereich der im Stadtgebiet wirkenden, anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie deren Vertreter*innen als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gewählt.
3. Die in Anlage 3 benannten Personen sowie deren Vertreter*innen werden als beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses bestellt.
4. Den in Anlage 4 benannten Personen sowie deren Vertreter*innen wird ein ständiges Anwesenheits- und Rederecht im öffentlichen Teil der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses eingeräumt.

mit 47 gegen 0 Stimmen

Volleth
Vorsitzende/r

Behringer
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Anlage 1

JHA in der Wahlperiode 2026 bis 2032 <u>stimmberechtigte</u> Mitglieder	
In der Jugendhilfe erfahrende Frauen und Männer Es sind zwei Personen mit ihren jeweiligen Vertreter*innen zu wählen Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 S. 3 BayAGSG).	
Mitglied	Vertreter*in
Esther Detzel <i>Der Kinderschutzbund Kreisverband Erlangen e.V.</i>	Brigitte Greil <i>Der Kinderschutzbund Kreisverband Erlangen e.V.</i>
Jan Dinger <i>Kulturzentrum E-Werk GmbH</i>	Hannes Grüner <i>Kulturzentrum E-Werk GmbH</i>

Anlage 2

JHA in der Wahlperiode 2026 bis 2032	
<u>stimmberechtigte</u> Mitglieder	
Verbandsvertreter*innen Der Verwaltung sind sieben gültige Vorschläge zur Besetzung zugegangen. Alle aufgeführten Personen bzw. Institutionen erfüllen inhaltlich und formal die gesetzlichen Anforderungen. Es sind sechs Personen mit ihren jeweiligen Vertreter*innen zu wählen Bei der Darstellung handelt es sich nicht um ein Ranking Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 S. 3 BayAGSG).	
Mitglied	Vertreter*in
Andy Bernhard <i>Lebenshilfe Erlangen e.V.</i>	Ewa Bretting
Johannes Bär <i>Evangelische Jugend, Dekanat Erlangen</i>	Matthias Anhalt
Nicole Freund <i>Katholische Jugend, Dekanat Erlangen</i>	Jennifer Winterhalder
Christian Debebe <i>Diakonisches Werk Erlangen</i>	Thomas Krause
Hannelore Nowak <i>Ring deutscher Pfadfinder*innen-Verbände AR Erlangen</i>	Herbert Elsner
Andreas Schiebel <i>Der Paritätische in Bayern</i>	Sonja Hähner
Karl-Heinz Bauer <i>Arbeiterwohlfahrt Erlangen</i>	Christian Pech

Anlage 3

JHA in der Wahlperiode 2026 bis 2032	
<u>beratende</u> Mitglieder	
Die Entsendung erfolgt gem. Art. 19 AGSG	
Der Ausschuss bestellt folgende Personen bzw. deren Vertreter*innen	
Mitglied	Vertreter*in
Leiter*in des Jugendamtes <i>Kerstin Knörl</i>	<i>Christian Schübel-Gabler</i>
Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter*in <i>Birgit Griem</i>	<i>Simona Hemmelmann</i>
Vertreter*in der Schulen <i>Martina Zippelius-Wimmer</i>	<i>Frank Didschies</i>
Vertreter*in der Familienberatungsstelle <i>Markus Meyer</i>	<i>Marion Hösch</i>
Vertreter*in der Arbeitsagentur <i>Dagmar Iglar</i>	<i>Simon Deichsel</i>
Gleichstellungsbeauftragte*r <i>Dr. Nora Hahn-Hobeck</i>	<i>Réka Lörincz</i>
Vertreter*in der Polizei <i>Benjamin Böhm</i>	<i>Annalena Weber</i>
Vertreter*in des Stadtjugendrings <i>Michael John</i>	<i>Veronika Lauterbach</i>
Vertreter der Katholischen Kirche <i>Gertrud Stubenvoll</i>	<i>Petru Giurgi</i>
Vertreter*in der Evangelischen Kirche <i>Nina Mützlitz</i>	<i>n.n.</i>
Vertreter*innen selbstorganisierter Zusammenschlüsse gem. § 4a SGB VIII <i>n.n.</i>	<i>n.n.</i>

Anlage 4

JHA in der Wahlperiode 2026 bis 2032	
<u>Personen mit ständigem Anwesenheits- und Rederecht</u>	
Mitglied	Vertreter*in
Jugendparlament <i>Leonie Sun</i>	<i>Laura Krause</i>
Ausländer und Integrationsbeirat <i>n.n.</i>	<i>n.n.</i>
Forum Behinderte Menschen <i>Ewa Bretting</i>	<i>n.n.</i>
Kommunale Jugendpflege <i>Christian Kohlert</i>	<i>Nicklas Thiel</i>
Islamische Religionsgemeinschaft <i>Duaa Abu El-Quomsan</i>	<i>n.n.</i>
Jüdische Kultusgemeinde Erlangen <i>n.n.</i>	<i>n.n.</i>

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/510-3

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/170/2026

Bedarfsanerkennung der Betreuungsplätze der Ev.-Lutherischen Kindertageseinrichtung "Die Arche", Lachnerstraße 43, 91058 Erlangen sowie Investitionskosten- und Ausstattungskostenzuschuss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus-	17.06.2026	Ö	Gutachten	zur Kenntnis genommen
schuss				
Stadtrat	25.06.2026	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Jugendhilfeausschuss	16.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20 z.K.

I. Antrag

- Für die Generalsanierung und Schaffung von zwei zusätzlichen Krippengruppen werden im Kinderland „Die Arche“ 36 Krippenplätze und 50 Kindergartenplätze (davon 2 integrativ) als bedarfsnotwendig anerkannt.
- Die Ev.-Lutherische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena erhält für die Generalsanierung und Erweiterung der Kindertageseinrichtung „Die Arche“ einen Investitionskostenzuschuss gem. Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 BayFAG in Höhe von voraussichtlich 3.793.906 € und einen Ausstattungszuschuss in Höhe von maximal 92.500 € unter den Auflagen, dass
 - mit der Ausführungsplanung unverzüglich begonnen wird.
 - die Tektur zum Bauantrag bis zum 30.09.2026 gestellt und der Betrieb der Einrichtung spätestens Ende 2029 aufgenommen wird. Bei unverschuldeten Verzögerungen kann eine Fristverlängerung beantragt werden.
- Darüber hinaus erhält die Ev.-Lutherische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena einen weiteren Zuschuss zum Ausgleich der nach der vorgelegten Kostenberechnung (Stand: 04.05.2026) entstehenden Deckungslücke in Höhe von maximal 648.991 €. Fällt die Deckungslücke tatsächlich geringer aus, verringert sich der Zuschuss entsprechend.
- Bei Erhöhung der Baukosten für den Träger durch unvorhersehbare, unvermeidbare Ereignisse während der Planungs-/Bauzeit, wird die Kostenerhöhung, abzüglich weiterer Drittmittel, zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 10 % der förderfähigen Kosten (max. 379.390 €) übernommen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Träger nachweist, dass die erhöhten Kosten für ihn unzumutbar sind.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung des Platzangebotes im Stadtteil Tennenlohe, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bauvorhaben:

Die Ev.-Lutherische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena betreibt derzeit einen zweigruppigen Kindergarten mit 55 Plätzen und einer eingruppigen Krippe mit 12 Plätzen in Tennenlohe. Aufgrund des Bedarfs an Krippenplätzen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist vorgesehen, die bestehende Einrichtung zu sanieren, um zwei Krippengruppen zu erweitern (24 Plätze) und die Kindergartenplätze auf 50 (davon 2 integrativ) zu reduzieren.

Bedarfseinschätzung:

Mit Stadtratsbeschluss vom 23.07.2020 (512/002/2020) wurde bereits der Bedarf für 24 Krippenplätze sowie 80 Kindergartenplätze im Stadtgebiet anerkannt. Dieser Bedarf wurde nochmals geprüft und wie folgt abgeändert:

Kindergarten:

Die Kindergartenplätze der Einrichtung „Die Arche“ befinden sich im Kindergartenbezirk „Tennenlohe“. Die bisher geplanten 80 Kindergartenplätze werden auf den Bestand von 55 Plätzen reduziert und nicht erweitert. Dabei verändert sich die bestehende Platzzahl aufgrund zwei weiterer integrativer Plätze leicht, sodass künftig 54 Plätze geplant sind. Derzeit besteht eine kleinräumige Versorgungsquote von 90 %, stadtweit ist die Versorgungsquote bei 108 %. Bei einer Platzerweiterung liegt die Versorgungsquote 2030 prognostisch kleinräumig bei 136 % und stadtweit bei 122 %. Ohne Veränderung liegt die Versorgungsquote 2030 prognostisch in Tennenlohe bei 117 % und stadtweit bei 121 %.

Bei einem Wegfall der Bestandplätze ist kleinräumig nur noch eine Versorgungsquote von 75 % vorhanden und stadtweit liegt die Versorgungsquote bei 119 %. Der Träger hat die geplante Kindergartengruppe in eine Krippengruppe umgewandelt, da ein Mehrbedarf an Kindergartenplätzen nicht mehr erkennbar ist und ein Wegfall der Einrichtung eine kleinräumige Unterversorgung bedeuten würde.

Deshalb ist der Bestand mit 50 Plätzen (davon 2 integrativ) weiterhin im Kindergartenbezirk „Tennenlohe“ bedarfsnotwendig und keine Erweiterung geplant.

Krippe:

Das Kinderland „Die Arche“ liegt im Krippenbezirk „Südost“. Hier liegt die Versorgungsquote aktuell bei 33 % und stadtweit bei 50 %. Die Plätze dienen als Kompensation für die weggefallene Einrichtung „Sonnenschein“. Die Angliederung weiterer Krippenplätze an eine bestehende Einrichtung mit einem bestehenden Träger ist sinnvoller, als diese alleinstehend zu betreiben. Zusätzlich können die Plätze in der bestehenden Einrichtung zeitlich schneller realisiert werden.

Für das Jahr 2030 gibt es prognostisch kleinräumig eine Versorgungsquote von 46 % und stadtweit eine Versorgungsquote von 50 %.

Es werden die insgesamt 36 Krippenplätze (12 Plätze Bestand und 24 Erweiterung) als bedarfsnotwendig anerkannt.

Insgesamt werden 36 Krippenplätze und 50 Kindergartenplätze (davon 2 integrativ) als bedarfsnotwendig anerkannt.

Finanzierung der Maßnahme:

Seit Beginn der Planungen wurden mehrfach Gespräche mit der Ev.-Lutherische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena geführt. Es zeichnete sich immer mehr ab, dass trotz Übernahme von 100 % der förderfähigen Kosten der Träger nicht genug Eigenmittel zur Verfügung hat, um das Bauvorhaben umsetzen zu können. Die aktuell vorgelegte Kostenberechnung geht von einer Deckungslücke von 648.991 € aus.

Konkrete Anfragen, ob noch anderweitig Fördermittel abgerufen werden könnten, hat die Kirchengemeinde abschließend verneint. Dies würde bedeuten, dass die Kirchengemeinde das Vorhaben nicht verwirklichen könnte, mit der Folge, dass für Tennenlohe nicht nur Plätze nicht neu geschaffen werden, sondern auch vorhandene Plätze wegfielen. Diese müssten durch die Stadt Erlangen anderweitig hergestellt werden, um der gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht zum Angebot von Krippen- und Kindergartenplätzen nachzukommen.

Die Finanzierung der Baumaßnahme erfolgt nach den Stadtratsbeschlüssen vom 19.05.2022 (510/074/2022) und vom 15.05.2024 (510/130/2024). Demnach wird dem Träger ein Investitionskostenzuschuss durch die Stadt Erlangen in Höhe von 100 % der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt. Von den förderfähigen Kosten würde die Regierung von Mittelfranken im Rahmen der FAG-Förderung 55 %, also 2.086.648 €, erstatten. Zusätzlich erhalten die Kommunen aus dem Sondervermögen Infrastruktur zur Reduzierung der Eigenanteile bei Schulen und Kindertageseinrichtungen eine Finanzzuweisung in Höhe von 10 Prozent der für die jeweilige Maßnahme gewährten regulären Zuweisung nach Art. 10 BayFAG. Dies sind bei der vorliegenden Maßnahme 208.664 Euro. Vom kommunalen Investitionsbudget soll daneben ein Betrag von 2.240.085 € abgerufen werden (Anteil Stadt Erlangen 1.498.594 €, Deckungslücke 648.991 €, Ausstattungszuschuss 92.500 €). Darüber hinaus sind keine Mittel aus dem Haushalt notwendig.

Bei der Übernahme der aktuell dargelegten Deckungslücke in Höhe von 648.991 Euro durch die Stadt Erlangen handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung. Dies geschieht vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips (§ 4 Abs. 2 SGB VIII), welches besagt, dass, soweit geeignete Einrichtungen [...] von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen soll. Durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen erbringen die freien Träger eine Leistung für Erlanger Familien, die aufgrund des gesetzlichen Anspruchs auf einen Kita-Platz ansonsten von der Stadt Erlangen angeboten werden müsste. Die Grundsatzbeschlüsse vom 19.05.2022 (510/074/2022) und vom 15.05.2024 (510/130/2024) bleiben davon unberührt.

Folgendermaßen stellt sich die Finanzierung der Baumaßnahme dar:

Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 28 BayKiBiG		
Gesamtkosten der Maßnahme lt. Kostenschätzung vom 04.05.2026 belaufen sich auf 5.018.397 € davon sind die Ausstattungskosten von 111.500 € in Abzug zu bringen		4.906.897 €
Tatsächliche förderfähige Fläche lt. Regierung		511,86 m ²
Kostenrichtwert	seit 01.02.2026	7.412 €
Förderfähige Kosten	511,86 x 7.412	3.793.906 €
Voraussichtlicher Investitionskostenzuschuss	100 %	3.793.906 €
Anteil Regierung von Mittelfranken (55 %)		2.086.648 €
Zusätzlich 10 % Sondervermögen Regierung von Mittelfranken		208.664 €
Anteil Stadt Erlangen (aus dem kommunalen Investitionsbudget)		1.498.594 €
Deckungslücke (aus dem kommunalen Investitionsbudget)		648.991 €
Eigenanteil Träger		464.000 €

Zuschuss zu den Ausstattungskosten nach den Erlanger Grundsatzbeschluss (512/062/2018)		
Anzahl förderfähige Plätze (50 Kindergarten- und 24 Krippenplätze)		74
Fördersatz		1.250 €/Platz
Ausstattungszuschuss aus dem kommunalen Investitionsbudget	74 Plätze x 1.250 €/Platz	92.500 €

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bezuschussung der förderfähigen Baukosten mit 100 % (3.793.906 €), Zuschuss zu den Ausstattungskosten in Höhe von 92.500 € sowie Übernahme der Deckungslücke in Höhe von 648.991 €.

Bei der vorliegenden Einzelfallentscheidung muss die Selbstbindung der Verwaltung als Ausprägung des Gleichheitsgebotes mitbedacht werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☐ nein

Durch die energieeffiziente Gebäudesanierung sinken die CO₂-Emissionen. Der Energieverbrauch für Heizung, Warmwasseraufbereitung, Belüftung und Licht wird durch die gezielten baulichen Maßnahmen minimiert und schont so die Ressourcen der Umwelt.

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:

Baukostenzuschuss +	3.793.906 €	bei IPNr.: 365D.882
Deckungslücke	648.991 €	bei IPNr.: 365D.882
Ausstattungszuschuss	92.500 €	bei IPNr.: 365D.882

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen		
FAG-Förderung +Sondervermögen	2.295.312 €	bei IPNr.: 365D.882ES
kommunales Investitionsbudget	2.240.085 €	bei IPNr.: 365D.882EI
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind geplant auf IvP-Nr. 365D.882
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.06.2026

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Hüttner beantragt TOP 16 „Bedarfsanerkennung „Die Arche““ heute nur als Einbringung zu behandeln. Da es sich in der heutigen Sitzung nur um ein Gutachten handelt und die Beschlussfassung ohnehin in der Sitzung des Erlanger Stadtrates am 25. Juni 2026 vorgesehen ist, stimmt Oberbürgermeister Volleth diesem Antrag zu.

Ergebnis/Beschluss:

1. Für die Generalsanierung und Schaffung von zwei zusätzlichen Krippengruppen werden im Kinderland „Die Arche“ 36 Krippenplätze und 50 Kindergartenplätze (davon 2 integrativ) als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Die Ev.-Lutherische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena erhält für die Generalsanierung und Erweiterung der Kindertageseinrichtung „Die Arche“ einen Investitionskostenzuschuss gem. Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 BayFAG in Höhe von voraussichtlich 3.793.906 € und einen Ausstattungszuschuss in Höhe von maximal 92.500 € unter den Auflagen, dass
 - mit der Ausführungsplanung unverzüglich begonnen wird.
 - die Tektur zum Bauantrag bis zum 30.09.2026 gestellt und der Betrieb der Einrichtung spätestens Ende 2029 aufgenommen wird. Bei unverschuldeten Verzögerungen kann eine Fristverlängerung beantragt werden.
3. Darüber hinaus erhält die Ev.-Lutherische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena einen weiteren Zuschuss zum Ausgleich der nach der vorgelegten Kostenberechnung (Stand: 04.05.2026) entstehenden Deckungslücke in Höhe von maximal 648.991 €. Fällt die Deckungslücke tatsächlich geringer aus, verringert sich der Zuschuss entsprechend.
4. Bei Erhöhung der Baukosten für den Träger durch unvorhersehbare, unvermeidbare Ereignisse während der Planungs-/Bauzeit, wird die Kostenerhöhung, abzüglich weiterer Drittmittel, zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 10 % der förderfähigen Kosten (max. 379.390 €) übernommen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Träger nachweist, dass die erhöhten Kosten für ihn unzumutbar sind.

Volleth
Vorsitzende/r

Behringer
Schriftführer/in

Ergebnis/Beschluss:

1. Für die Generalsanierung und Schaffung von zwei zusätzlichen Krippengruppen werden im Kinderland „Die Arche“ 36 Krippenplätze und 50 Kindergartenplätze (davon 2 integrativ) als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Die Ev.-Lutherische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena erhält für die Generalsanierung und Erweiterung der Kindertageseinrichtung „Die Arche“ einen Investitionskostenzuschuss gem. Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 BayFAG in Höhe von voraussichtlich 3.793.906 € und einen Ausstattungszuschuss in Höhe von maximal 92.500 € unter den Auflagen, dass
 - mit der Ausführungsplanung unverzüglich begonnen wird.
 - die Tektur zum Bauantrag bis zum 30.09.2026 gestellt und der Betrieb der Einrichtung spätestens Ende 2029 aufgenommen wird. Bei unverschuldeten Verzögerungen kann eine Fristverlängerung beantragt werden.
3. Darüber hinaus erhält die Ev.-Lutherische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena einen weiteren Zuschuss zum Ausgleich der nach der vorgelegten Kostenberechnung (Stand: 04.05.2026) entstehenden Deckungslücke in Höhe von maximal 648.991 €. Fällt die Deckungslücke tatsächlich geringer aus, verringert sich der Zuschuss entsprechend.
4. Bei Erhöhung der Baukosten für den Träger durch unvorhersehbare, unvermeidbare Ereignisse während der Planungs-/Bauzeit, wird die Kostenerhöhung, abzüglich weiterer Drittmittel, zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 10 % der förderfähigen Kosten (max. 379.390 €) übernommen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Träger nachweist, dass die erhöhten Kosten für ihn unzumutbar sind.

mit 48 gegen 0 Stimmen

Volleth
Vorsitzende/r

Behringer
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/516-1

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
516/008/2026

Mündlicher Bericht zum Strategieprozess Kindertagesbetreuung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	16.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Sachstand wird mündlich berichtet.

Die kommende BayKiBiG-Reform hat einen großen Einfluss auf den Strategieprozess, da das bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz die Grundlage für die Einrichtungen sowie für die Finanzierung des Kitasystems bildet. Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzesentwurf Ende Juli 2026 im Landtag verabschiedet wird. Ende September 2026 informiert das StMAS und die Regierung von Mittelfranken die Kommunen zur genaueren Ausgestaltung.

Aus diesem Grund wurde der Zeitplan für den Strategieprozess Kindertagesbetreuung wie folgt angepasst:

Projektphase	Zeitraum
Grundlegende Analyseaspekte	Bis Anfang September
Einarbeitung BayKiBiG-Reform	Bis Mitte Oktober 2026
Entwicklung von Maßnahmen	Bis Ende Januar 2027
Fertiger Modellentwurf	Bis Mitte April 2027
Abstimmung zum Strategiepapier	Bis Mitte/Ende Juni 2027
JHA Beschluss	Im Juli 2027

Die Verwaltung weist für den Strategieprozess und dessen Zeitplan auf die folgenden Risikofaktoren hin:

- BayKiBiG-Reform kann sich zeitlich verschieben oder inhaltlich verändern.
- Haushaltslage der Stadt Erlangen kann Inhalte und Zeitpläne im Prozess beeinflussen.
- Zeitlichen Ressourcen des Projektteams können sich verringern, z.B. durch Mitwirkung an Konsolidierungsmaßnahmen.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/A51/516-1/MM013

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
516/006/2026

100 Jahre Stadtjugendamt Erlangen 2026

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	16.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Im Jahr 2026 begeht das Stadtjugendamt sein 100-jähriges Bestehen. Über die Planungen dazu wurde mehrfach im Ausschuss berichtet (Vorlage 516/003/2026).

Dieser Anlass wurde im Rahmen einer Fach- und Jubiläumsveranstaltung unter dem Motto „100 Jahre Stadtjugendamt Erlangen – Impulse und Begegnungen“ am 06.05.26 gewürdigt. Zahlreiche Gäste aus dem Kreis der Mitarbeitenden, ehemaligen Beschäftigten, Kooperationspartner sowie Vertreterinnen und Vertreter der politischen Gremien nahmen an der Veranstaltung teil.

Zu Beginn wurden die Gäste auf eine Zeitreise durch die Jahre 1926 bis 2026 mitgenommen. Ein eigens produzierter Film veranschaulichte das jeweilige Zeitgeschehen, bedeutende Ereignisse in der Stadt Erlangen sowie die Entwicklung des Jugendamts im Laufe eines Jahrhunderts. Ergänzend dazu wurden an verschiedenen Zeitstationen prägende Ereignisse der jeweiligen Epochen durch historisch gekleidete Akteurinnen und Akteure dargestellt.

Die Amtsleiterin des Stadtjugendamts, Kerstin Knörl, eröffnete die Veranstaltung gemeinsam mit der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses, Andrea Winner. Dabei wurde die besondere Bedeutung der Zweigliedrigkeit des Jugendamts als Zusammenspiel von Verwaltung und Jugendhilfeausschuss hervorgehoben. In seinem Grußwort betonte Oberbürgermeister Jörg Volleth die zentrale Rolle der Kinder- und Jugendhilfe für das Aufwachsen junger Menschen in der Stadt Erlangen.

Fachliche Impulse gaben Dr. Christian Lüders, Vorsitzender des Landesjugendhilfeausschusses, sowie Prof. Dr. Jutta Harrer-Amersdorffer. Dr. Lüders verwies auf die wachsenden gesetzlichen Anforderungen an die Jugendämter und die Notwendigkeit einer angemessenen finanziellen Ausstattung. Prof. Dr. Harrer-Amersdorffer beleuchtete in ihrem Fachvortrag die aktuelle Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Herausforderungen und Perspektiven.

Einen besonderen Einblick in die praktische Arbeit der Jugendhilfe boten die Beiträge aus der Praxis. Ein Videobeitrag der Beratungsstelle KoKi verdeutlichte die Unterstützungsmöglichkeiten für Familien. Darüber hinaus schilderte eine ehemalige Klientin der stationären Jugendhilfe eindrucksvoll ihren persönlichen Lebensweg und die dabei erfahrene Unterstützung durch das Jugendamt.

Für die musikalische Gestaltung sorgten eine Klasse der Pestalozzi-Grundschule sowie Kindergruppen aus den Lernstuben Zeißstraße und Max-Planck-Straße mit den Beiträgen „Das Licht“ und „Streitlied“. Die Jubiläumsveranstaltung fand ihren Ausklang bei Gesprächen und persönlichem Austausch der Gäste. Ein Film zur Jubiläumsveranstaltung bietet die Gelegenheit, den festlichen Nachmittag Revue passieren zu lassen und nochmal in die besondere Stimmung einzutauchen.

Im Rahmen des Jubiläumsjahrs wird eine Broschüre „Stadtjugendamt Erlangen – Beratung. Begleitung. Unterstützung“ herausgegeben. Diese gibt einen Überblick über Leistungen, Dienste, Einrichtungen und Beratungsangebote des Stadtjugendamtes und unterstützt dabei, passende Hilfen, weiterführende Informationen und die richtigen Ansprechpersonen schnell und unkompliziert zu finden. Die Verbreitung erfolgt in der Hauptsache digital, zusätzlich in begrenzter Stückzahl für das Jubiläum als Druckversion.

Angesichts der zwischenzeitlich weiter verschärften Haushaltssituation und weiterer alle Bereiche der Stadtverwaltung treffenden Einsparungsvorgaben muss nun von der Durchführung des für den 19.09.26 vorgesehenen Familientages abgesehen werden. Die Entscheidung dazu kann aufgrund des Vorbereitungsstadiums derzeit noch getroffen werden. Die dafür vorgesehenen Haushaltsmittel werden freigegeben.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/516-1

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/197/2026

Bestellung eines beratenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss aus dem Kreis der selbstorganisierten Zusammenschlüsse und Selbsthilfevertreter*innen gem. § 4a SGB VIII

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	16.07.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.07.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Jugendhilfeausschuss erörtert und begutachtet die in Anlage 1 dargelegten Vorschläge für die Vertreter*in eines selbstorganisierten Zusammenschlusses bzw. einer Selbsthilfeorganisation gem. § 4a SGB VIII als beratendem Mitglied des Jugendhilfeausschusses.
2. Der Jugendhilfeausschuss spricht eine Wahlempfehlung an den Erlanger Stadtrat aus.
3. Der Erlanger Stadtrat bestellt aus dem Kreis der in Anlage 1 dargelegten Vorschläge eine*n Vertreter*in der selbstorganisierten Zusammenschlüsse bzw. Selbsthilfevereinigungen gem. § 4a SGB VIII zum beratenden Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ein Beratendes Mitglied nach § 4a SGB VIII für den Jugendhilfeausschuss aus dem Kreis der in Anlage 1 benannten Organisationen ist benannt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde die Beteiligung von jungen Menschen und Eltern an den Prozessen der Jugendhilfe maßgeblich gestärkt. Der Bundesgesetzgeber hat hierzu in § 4a SGB VIII die öffentliche Jugendhilfe verpflichtet, selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung anzuregen und zu fördern. Um dieser fachpolitischen Zielsetzung Rechnung zu tragen, sieht § 71 Abs. 2 SGB VIII die Einbindung von Vertretern dieser Zusammenschlüsse als beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss vor.

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) ermöglicht in Art. 19 Abs. 1 Nr. 10 die Umsetzung dieser Beteiligungsform für die Jugendhilfeausschüsse der bayerischen Kommunen. Durch die entsprechende Verankerung in der Satzung des Jugendamtes wurde die Grundlage geschaffen, um die Perspektive der direkt Betroffenen – der jungen Menschen und Familien – unmittelbar in die Arbeit des Gremiums einzubringen.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat im Vorfeld Vorschläge für in Frage kommende Zusammenschlüsse identifiziert, Vorschläge von Kooperationspartner gesammelt und in einem öffentlichen Interessenbekundungsverfahren zur Eigennennung aufgefordert. Die wählbaren Vorschläge sind in Anlage 1 zusammengefasst. Nicht alle der eingegangenen Vorschläge und Meldungen entsprechen den Vorgaben des § 4a SGB VIII. Diese, nicht entsendungsfähigen Vorschläge, werden nachrichtlich in Anlage 2 aufgeführt, sind jedoch für die Bestellung in diesem Kontext nicht berücksichtigungsfähig. Alle aufgeführten Zusammenschlüsse wurden im Vorfeld kontaktiert und sind bereit eine*n Vertreter*in in den JHA zu entsenden. Die Liste stellt somit keine abschließende Aufzählung aller prinzipiell in Frage kommender Zusammenschlüsse dar; weitere potenzielle Zusammenschlüsse haben entweder kein Interesse bekundet oder konnten eine konkrete Umsetzung nicht zusagen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 12.02.2026 darum gebeten, vor einer Übermittlung der Vorschläge an den Stadtrat, diese diskutieren und begutachten zu können. Dies wird mit dem gewählten Vorgehen umgesetzt.

Anlage 3 ist der Stimmzettel für die Entscheidung des Stadtrats am 30.07.2026. Falls eine Stichwahl erforderlich ist, ist in Anlage 4 ein weiterer Stimmzettel vorbereitet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	12,50€ je Person und Sitzungsteilnahme	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	12,50€ je Person und Sitzungsteilnahme	bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen €
Weitere Ressourcen

bei Sachkonto:

Haushaltsmittel

☐

werden nicht benötigt

☒

sind vorhanden auf IvP-Nr.

bzw. im Budget von Amt 13 auf Kst 130090/KTr11110010/Sk542121

☐

sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1 - Liste der Kandidaten nach § 4a SGB VIII
 Anlage 2 - Nicht entsendungsfähige Vorschläge
 Anlage 3 - Stimmzettel 1. Wahlgang § 4a SGB VII
 Anlage 4 - Stimmzettel 2. Wahlgang § 4a SGB VII

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Anlage 1 – Liste der Kandidaten § 4a SGB VIII

Vorschläge für die Entsendung eines beratenden JHA-Mitgliedes durch selbstorganisierte Zusammenschlüsse bzw. Selbsthilfeorganisationen im Sinne des § 4a SGB VIII		
Selbstorganisierter Zusammenschluss	Beratendes Mitglied	Stellvertretung
Zusammenschluss der Elternbeiräte Erlanger Grundschulen	Lisa Feldmann	Kurt Kaiser
Elterninitiative Autismus Erlangen	Dr. Judith Roether	Isabel van Essen
Queeres Jugendzentrum Erlangen	Iris Klopfer	N.N.
Stadt SMV-Erlangen	N.N.*	N.N.*
Fridays for Future	Laurina Lennartz	Samuel Koussougbo

*da die Neuwahl der Stadt-SMV Anfang Juli ansteht erfolgt die Benennung erst kurzfristig zum JHA

Anlage 2

Eingegangene Vorschläge für die Entsendung eines beratenden JHA-Mitgliedes durch selbstorganisierte Zusammenschlüsse bzw. Selbsthilfeorganisationen im Sinne des § 4a SGB VIII, die nicht unter die Regelungen des § 4a Fallen – reine nachrichtliche Nennung, diese sind nicht entsendungsfähig
• Kommunale Jugendpflege → Professionelle Träger, hoheitliche Aufgabenträger und Interessenvertreter sind explizit ausgeschlossen • Jugendparlament Erlangen → als formales Gremium der Stadt Erlangen erfüllen sie nicht die Kriterien für einen selbstorganisierten Zusammenschluss, dies wurde auch durch die Konferenz der Mittelfränkischen Jugendämter so bestätigt • Erlanger Sportvereine → Als Verbändevertreter sind diese explizit ausgeschlossen, bzw. über §75 SGB VIII bereits etabliert • Erlanger Serviceclubs → keine Betroffenenvertretung aus der jugendhilferelevanten Lebenswelt im Sinne des § 4a
• Dachverband der Erlanger Jugendclubs: keine Rückmeldung

Stimmzettel – 1. Wahlgang

zur Wahl in der Sitzung des

Stadtrates am 30.07.2026

TOP XX - Öffentlich - Vorlagennummer 51/197/2026

Anlage 2

JHA in der Wahlperiode 2026 bis 2032

beratende Mitglieder –

selbstorganisierter Zusammenschluss nach §4a SGB VIII

	Selbstorganisierter Zusammenschluss	Beratendes Mitglied	Stellvertretung
☐	Zusammenschluss der Elternbeiräte Erlanger Grundschulen	Lisa Feldmann	Kurt Kaiser
☐	Elterninitiative Autismus Erlangen	Dr. Judith Roether	Isabel van Essen
☐	Queeres Jugendzentrum Erlangen	Iris Klopfer	N.N.
☐	Stadt SMV-Erlangen	N.N.*	N.N.*
☐	Fridays for Future	Laurina Lennartz	Samuel Koussougbo

*da die Neuwahl der Stadt-SMV Anfang Juli 2026 ansteht erfolgt die Benennung erst kurzfristig zum JHA

Sie haben **maximal eine** Stimme.

Setzen Sie Ihr Kreuz bei dem selbstorganisierten Zusammenschluss nach §4a SGB VIII, den Sie künftig als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss wählen möchten.

Stimmzettel – 1. Wahlgang

zur Wahl in der Sitzung des

Stadtrates am 30.07.2026

TOP XX - Öffentlich - Vorlagennummer 51/197/2026

Anlage 2

JHA in der Wahlperiode 2026 bis 2032

beratende Mitglieder –

selbstorganisierter Zusammenschluss nach §4a SGB VIII

	Selbstorganisierter Zusammenschluss	Beratendes Mitglied	Stellvertretung
☐	Zusammenschluss der Elternbeiräte Erlanger Grundschulen	Lisa Feldmann	Kurt Kaiser
☐	Elterninitiative Autismus Erlangen	Dr. Judith Roether	Isabel van Essen
☐	Queeres Jugendzentrum Erlangen	Iris Klopfer	N.N.
☐	Stadt SMV-Erlangen	N.N.*	N.N.*
☐	Fridays for Future	Laurina Lennartz	Samuel Koussougbo

*da die Neuwahl der Stadt-SMV Anfang Juli 2026 ansteht erfolgt die Benennung erst kurzfristig zum JHA

Sie haben **maximal eine** Stimme.

Setzen Sie Ihr Kreuz bei dem selbstorganisierten Zusammenschluss nach §4a SGB VIII, den Sie künftig als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss wählen möchten.

Ö. 2 Stimmzettel – 2. Wahlgang

zur Wahl in der Sitzung des

Stadtrates am 30.07.2026

TOP XX - Öffentlich - Vorlagennummer 51/197/2026

Anlage 2

JHA in der Wahlperiode 2026 bis 2032

beratende Mitglieder –

selbstorganisierter Zusammenschluss nach §4a SGB VIII

	Selbstorganisierter Zusammenschluss	Beratendes Mitglied	Stellvertretung
☐			
☐			
☐			
☐			
☐			

*da die Neuwahl der Stadt-SMV Anfang Juli 2026 ansteht erfolgt die Benennung erst kurzfristig zum JHA

Sie haben **maximal eine** Stimme.

Setzen Sie Ihr Kreuz bei dem selbstorganisierten Zusammenschluss nach §4a SGB VIII, den Sie künftig als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss wählen möchten.

Stimmzettel – 2. Wahlgang

zur Wahl in der Sitzung des

Stadtrates am 30.07.2026

TOP XX - Öffentlich - Vorlagennummer 51/197/2026

Anlage 2

JHA in der Wahlperiode 2026 bis 2032

beratende Mitglieder –

selbstorganisierter Zusammenschluss nach §4a SGB VIII

	Selbstorganisierter Zusammenschluss	Beratendes Mitglied	Stellvertretung
☐			
☐			
☐			
☐			
☐			

*da die Neuwahl der Stadt-SMV Anfang Juli 2026 ansteht erfolgt die Benennung erst kurzfristig zum JHA

Sie haben **maximal eine** Stimme.

Setzen Sie Ihr Kreuz bei dem selbstorganisierten Zusammenschluss nach §4a SGB VIII, den Sie künftig als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss wählen möchten.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/510-1

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/173/2026

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2025 des Amtes 51

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	16.07.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 51 i.H.v. - 1.644.509,29 Euro wird zugestimmt. Abweichend von den Budgetierungsregeln entsprechenden Verlustvortrag in Höhe von 1.644.509,29 Euro schlägt das Fachamt einen Verlustvortrag in Höhe von 0,00 Euro vor.

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über den Verlustvortrag erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und im Stadtrat.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Zwischenbericht des Amtes 51 zum Budget und Arbeitsprogramm – Stand 31.07.2025 – zeichnete sich ab, dass das Stadtjugendambudget nicht eingehalten werden kann (Vorlage 510/158/2025). Ursächlich hierfür war, dass entsprechend mehrjähriger Praxis der angemeldete Bedarf bei der Haushaltsaufstellung 2025 nicht vollständig berücksichtigt worden war und eine weitere Mittelbereitstellung im laufenden Haushalt zugesagt wurde.

Zu den im Zwischenbericht aufgezeigten Mehraufwendungen i.H.v. 5.600.000 € hatten sich keine Änderungen ergeben. Diese verteilten sich auf die großen Finanzbereiche der gesetzlichen Pflichtaufgaben Betriebskostenförderung der Kindertageseinrichtungen freier Träger und der wirtschaftlichen Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte oder von einer Behinderung bedrohte junge Menschen). Angaben zur Gegenfinanzierung konnten nicht genannt werden. In den Vorjahren konnten die Gutschriften aus dem Personalkostenbudget zur Teildeckung der Mehraufwendungen herangezogen werden, doch diese wurden im Rahmen der Haushaltskonsolidierung 2025 gestrichen.

Ein Antrag auf Mittelbereitstellung i. H.v. 5.600.000 EUR wurde gestellt und am 27.11.2025 im Stadtrat beschlossen (Vorlage 510/160/2025).

Trotz dieser Mittelnachbewilligung sowie erheblichen Mehrerträgen kam es zu einem negativen Budgetergebnis. Der Übertrag des negativen Gesamtbudgetergebnisses in Höhe von 1.644.509,29 EUR kann im Budget des Jugendamtes nicht kompensiert werden. Daher soll abweichend von den Budgetierungsregeln kein negativer Betrag ins Jugendambudget des Haushaltsjahres 2026 übertragen, sondern das Negativergebnis zu 100 % vom städtischen Haushalt getragen werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in Euro
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 51 beträgt	- 1.644.509,29
	(2024: - 1.482.835,54 Euro, 2023: 0,00 Euro)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2025 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	0,00
	für das 2.Halbjahr	0,00
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	0,00
	In den Investitionshaushalt 2025 wurden übertragen	0,00
	(2024: 0,00 Euro, 2023: 0,00 Euro)	
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:	
	Wie bereits in den Vorjahren wurde der benötigte Mittelbedarf im Rahmen der Haushaltsaufstellung des Stadtjugendamtes nicht vollständig berücksichtigt, so dass schon allein deshalb die in Aussicht gestellte Mittelbereitstellung notwendig war. Das bereinigte Gesamtergebnis des Sachmittelbudgets mit einem Minus von 1.644.509,29 Euro basiert auf der Gegenüberstellung der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen. Erträge: Der Plan von 43.638.500 Euro wurde mit 1.041.362,52 Euro übertroffen. Davon konnte die wirtschaftliche Jugendhilfe 760.500 Euro erzielen. Weitere Mehrerträge ergaben sich in anderen Arbeitsbereichen des Jugendamtes (z. B. Kostenerstattungen vom Bezirk für Eingliederungshilfen in den städtische Kindertageseinrichtungen, Förderung für die Integrierten Beratungsstellen...). Der Ertragsansatz enthielt eine Refinanzierung von 540.000 Euro für die Belegung, Nutzung und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen einer im Jahr 2022 geplanten SENF-Einrichtung. Da diese Einrichtung nicht zustande kam, konnte auch keine Refinanzierung erfolgen. Die entsprechenden Stadtratsbeschlüsse wurden 2024 umgewandelt, allerdings blieb der Ertragsansatz vorerst bestehen. Dieser unrealisierbare Ansatz belastete zusätzlich das Rechnungsergebnis 2025, da die Mehrerträge dieses Delta von 540.000 Euro ausgleichen mussten, d. h. ohne diesen wäre der Ertragssaldo höher ausgefallen. Der Ansatz wurde für das HHJahr 2026 korrigiert. Aufwendungen: Trotz der Mittelnachbewilligung in Höhe von 5,6 Mio. Euro wurde der fortgeschriebene Ansatz von 80.201.345,27 Euro um 2.685.871,81 Euro überschritten. Diese Mehraufwendungen ergaben sich im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe mit 1,1 Mio. Euro und der Zuschüsse an Kindertageseinrichtungen freier Träger mit 1,5 Mio. Euro. Die erzielten Mehrerträge konnten dieses Minus nicht vollständig ausgleichen, so dass es zu dem negativen Rechnungsergebnis kam. Dies begründet sich vorrangig in den beiden großen Finanzbereichen der gesetzlichen Pflichtaufgaben Wirtschaftliche Jugendhilfe und Zuschüsse an Kindertageseinrichtungen freier Träger. Wirtschaftliche Jugendhilfe (hier insb. Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfe und Inobhutnahmen): Mehrerträge konnte die wirtschaftliche Jugendhilfe aufgrund einer höheren Abrechnungsquote bei den Kostenerstattungsansprüchen gegenüber dem Bezirk im Bereich unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) erzielen. Die konsequente Umsetzung der Vereinbarung mit dem Bezirk Mittelfranken und die	

	damit verbundenen Kostenerstattungsansprüchen gegenüber dem Bezirk bei Hilfen für junge Volljährige ab 21 Jahren, auch aus den vergangenen Jahren, führten zu höheren Finanzrückflüssen. Bei den Aufwendungen kam es insbesondere aufgrund von inflations- bzw. tarifrechtlich bedingten Nachholeffekten bei den Tagessätzen für stationäre Hilfemaßnahmen sowie bei den Stundensätzen für ambulante Hilfemaßnahmen zu höheren Hilfskosten. Zusätzlich mussten für einige Jugendliche zur Sicherstellung des Kindeswohls kostenintensive (Kurz-)Maßnahmen eingeleitet werden. Fehlende geeignete Regelangebote bei bestehendem hohem Bedarf der Jugendlichen führten nach wie vor dazu, dass diese wider Erwarten über einen längeren Zeitraum eingesetzt werden mussten. Daneben führten weiterhin teilweise steigende Fallzahlen und die in der Regel seit Jahren steigenden Durchschnittskosten je Hilfe zu den Mehraufwendungen. Ferner hat sich die Prognose für die Aufwendungen für umA innerhalb und außerhalb von Einrichtungen als nicht tragfähig erwiesen, da diese Fallzahlen bislang nicht valide über das Fachverfahren OK.JUS erhoben werden können. Auch Kosten für Fallübernahmen, wenn Familien / Eltern umziehen oder sich das Sorgerecht ändert, spielten bei den Mehraufwendungen eine große Rolle. Die Kosten für eine Fallübernahme sind schwer zu prognostizieren, da sie von zahlreichen, oft unvorhersehbaren Faktoren abhängen (z. B. individueller Hilfebedarf, Leistungszeitraum oder unterschiedliche Leistungsarten). Diese Aufwendungen sind im Vergleich zum Rechnungsergebnis 2024 ungeplant stark angestiegen. Zuschüsse an Kindertageseinrichtungen freier Träger: Die Kalkulation und Planung der Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG ist nur bedingt exakt möglich. Diese kindbezogene Förderung ist von vielen individuellen Faktoren des Kindes abhängig (u.a. Alter, Buchungszeiten, Betreuungsaufwand, eingesetztes Personal). Diese Faktoren sind variabel und jederzeit änderbar, so dass die tatsächliche Entwicklung des finanziellen Aufwands nur sehr schwer zu prognostizieren ist, da derzeit in Erlangen mehr als 100 förderfähige Kindertageseinrichtungen mit ca. 5.000 Kindern betrieben werden. Neben den individuellen Faktoren eines Kindes ist die kindbezogene Förderung zudem vom Basiswert abhängig. Dieser Basiswert wird jährlich vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales festgelegt. Die jährliche Anpassung bildet die Kostenentwicklungen, insbesondere bei den Personalkosten, ab. Der Basiswert wird i.d.R. erst im Januar des laufenden Haushaltsjahres veröffentlicht. Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung ist dieser Basiswert nicht bekannt. Die Spannbreite der prozentualen Basiswertsteigerung lag in den letzten Jahren im Bereich von 2 % bis 7 %. Dieser schwankende und nicht exakt kalkulierbare Multiplikator hat bei einer Zahl von 5.000 Kindern einen enormen Einfluss auf das rechnerische Ergebnis. Hinzu kommt, dass für die Endabrechnung ein neuer Basiswert zugrunde gelegt wird. Die Stadt Erlangen reicht als Fördergemeinde Förderzahlungen der Regierung an die Träger von Kindertageseinrichtungen aus. Dies betrifft auch Förderleistungen, an denen die Gemeinde selbst keine Beteiligung hat (z.B. Personalbonus, Förderung von Assistenzkräften). Insbesondere im Bereich der Förderung von Kinderkrippen freier Träger ist die Abweichung im Vergleich zu den Planansätzen am höchsten. Neben den o.g. Gründen spiegeln sich hier folgende Problematiken wider. Im Bereich der Krippen erhält die Stadt Erlangen aktuell noch von der Regierung von Mittelfranken ausgereichte Bundesmittel für die Förderung von Kindern unter 3 Jahren. Diese bilden sich im Haushaltsjahr 2025 wie folgt ab: Zum einen durch die Abschlagszahlungen für das Jahr 2025 sowie die Endabrechnung für das 2023, die durch die Regierung von Mittelfranken erst im Herbst 2025 erfolgen konnte (tatsächliche Belegungs- und Strukturdaten müssen endgültig feststehen). Dies Bundesmittel blieben insgesamt deutlich unter den Planansätzen und konnten somit nicht nur zur Deckung der erwartenden Mehrausgaben herangezogen werden. Die Mindereinnahmen durch die Endabrechnung der Bundesmittel in 2023 sowie die Mehrausgaben im Bereich der Krippenförderung im Jahr 2025 sind das Ergebnis von mehrfachen strukturellen Änderungen (Umstrukturierung von Krippe zu Kinderhaus bzw. Kinderhaus zu Krippe) bei einem großen freien Träger, welche nicht bei der Ansatzplanung berücksichtigt werden konnten. Durch diese schwer kalkulierbaren Förderfaktoren wurde der Plan bei der Betriebskostenförderung freier Träger überschritten.

2.2	Das Arbeitsprogramm 2025 konnte mit folgenden Änderungen erfüllt werden:		
	Das Arbeitsprogramm 2025 konnte nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden. Dies wurde bereits im HFPA am 17.09.2025 im Rahmen des Zwischenberichts des Amtes 51 zum Budget und Arbeitsprogramm – Stand 31.07.2025 – ausführlich mitgeteilt. Mit der Verschiebung der Arbeitspunkte in das Arbeitsprogramm 2026 bestand Einverständnis.		
2.3	Der vorgesehene Verlustvortrag ist der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen.		
2.4	Zum Ausgleich des Verlustvortrages sind folgende Maßnahmen geplant (Einsparvolumen in Euro):		Beträge in Euro
	2.4.1		0,00
	2.4.2		0,00
	2.4.3		0,00
	2.4.4		0,00

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Verlustvortrag nach 2026 i.H.v. 0,00 Euro

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

☐

werden nicht benötigt

☐

sind vorhanden auf IvP-Nr.

bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

☒

sind nicht vorhanden

Anlagen:

Amt 51 Budgetabrechnung 2025

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt 51 Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2025				
Erträge	Aufwendungen			
43.638.500,00	-74.579.198,00	-30.940.698,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH) Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)	
	15.000,00		MNB Nr. 27: Rückabwicklung Zuschuss "Angerinitiative e. V." (Beatship / Ukrainer), (MUmb. f. SK 530101 / Vorabdot. 50.331F / Amt 50 v. SK 530101, Vorabdot. 51.362AS)	
	-5.600.000,00		MNB Nr. 112: Mehrbedarf im Stadtjugendamt (MUmb. f. SK 529101, 530101, 533101, 533201, 533204 v. SK 402101, 402201, 456251, 534101, 559201 / Amt 20 und SK 459901 / Sonderbudget KBit, STR-Beschluss vom 27.11.2025, Vorlagen-Nr. 510/160/2025)	
	-18.537,07		MNB Nr. 155: Finanzierung Werkstudent*innen aus dem Sachmittelbudget, Januar bis August 2025 (MUmb. f. SK 501911, 502911, 503912 v. SK 501301, 502301, 503201 / PKB)	
	-3.598,66		MNB Nr. 158: Finanzierung Praktikant*innen aus dem Sachmittelbudget, Januar bis August 2025 (MUmb. f. SK 501911 v. SK 501301 / PKB)	
	-15.011,54		MNB Nr. 167: Finanzierung Werkstudent*innen aus dem Sachmittelbudget, September bis Dezember 2025 (MUmb. f. SK 501911, 502911, 503912 v. SK 501301, 502301, 503201 / PKB)	
0,00	-5.622.147,27		Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)	
Amt 51 Budgetabrechnung 2025				
43.638.500,00	-80.201.345,27	-36.562.845,27	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd. HH + APL ÜPL Sperren Reste)	
44.679.862,52	-82.887.217,08	-38.207.354,56	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis	
1.041.362,52			Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)	
	-2.685.871,81		Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)	
		-1.644.509,29	Ergebnis Sachmittelbudget	
			Bereinigungen Sachmittelbudget:	
		-1.644.509,29	Bereinigtes Ergebnis	